

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 25.01.2010

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG):

- IDW-Stellungnahme "Übergangsregelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes" (IDW RS HFA 28) beschlossen
- Entwurf einer Stellungnahme "Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen" (IDW ERS HFA 30) veröffentlicht

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat die Stellungnahme RS HFA 28 mittlerweile verabschiedet. Hierin werden u.a. auch die Übergangsvorschriften des BilMoG für Pensionsverpflichtungen behandelt. Insbesondere wird hier erörtert, wie die Verteilung des Unterschiedsbetrags auf die Folgejahre (maximal 15 Jahre) bis spätestens 31.12.2024 vorzunehmen ist.

Grundsätzlich ist eine **Ermittlung des Verteilungsbetrages** zum Beginn oder zum Ende des Wirtschaftsjahrs der Umstellung möglich. Das IDW ergänzt, dass bei einer Verteilung des Unterschiedsbetrages zum Ende des Wirtschaftsjahres dieser um die reguläre Zuführung zur Pensionsrückstellung zu vermindern ist.

Des Weiteren wurde ein Entwurf einer Stellungnahme zu den Bewertungsvorschriften veröffentlicht. Hierin wird u.a. explizit dargestellt, dass auch **kongruente Rückdeckungsversicherungen**, d.h. wenn vollständige Deckungsgleichheit mit den Versorgungsleistungen an den Anspruchsberechtigten und den Versicherungsleistungen aus der Rückdeckungsversicherung, sowohl hinsichtlich der Höhe als auch der Fälligkeitszeitpunkte besteht, nach der Sondervorschrift zu "**wertpapiergebundenen Pensionszusagen**" behandelt werden können.

In diesen Fällen, insbesondere bei beitragsorientierten Pensionszusagen, deren Leistungen sich explizit aus den Leistungen einer Rückdeckungsversicherung ergeben, ist die Pensionsrückstellung in Höhe des Vermögenswerts der Rückdeckungsversicherung (Aktivwert) anzusetzen.

Sofern zusätzlich die Rückdeckungsversicherung die Voraussetzungen für saldierbares Planvermögen erfüllt (z.B. durch eine Verpfändung), ist auf einen Bilanzausweis vollständig zu verzichten.

In diesem Fall ist lediglich im Anhang zur Bilanz noch eine Erläuterung abzugeben mit Nennung des Vermögenswerts.

Hierdurch wird eine Pensionszusage ohne Bilanzberührung (lediglich in der Steuerbilanz ist eine Bilanzierung weiter vorzunehmen) geschaffen, wodurch sich die Attraktivität der Direktzusage wieder erhöhen sollte.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de